

Pflegeversicherung: Pflege im Heim

Manchmal ist der Umzug ins Pflegeheim die bessere Lösung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen. Wir zahlen auch bei dieser stationären Pflege je nach Pflegegrad einen Zuschuss zu den Kosten.

Gut versorgt im Pflegeheim

Für viele Menschen ist der Gedanke, in eine Einrichtung wie ein Pflegeheim oder eine Seniorenresidenz zu ziehen, gleichbedeutend mit dem Ende ihres selbstständigen Lebens. Dabei kann in bestimmten Fällen die Lebensqualität gegenüber dem Wohnen in der eigenen Wohnung erheblich verbessert werden. Zum Beispiel kann der Umfang der notwendigen Pflege so groß sein, so dass diese zu Hause kaum noch möglich ist. Oder wenn es Ihren Angehörigen oder Bekannten beispielsweise wegen ihrer Berufstätigkeit nicht möglich ist, Sie zu Hause zu pflegen.

Ein Umzug ins Pflegeheim kann auch dann sinnvoll werden, wenn Ihre Wohnung nicht so pflegerecht umgebaut werden kann, dass Sie dort sicher wohnen können.

Dann kommt es vor allem darauf an, ein gutes Pflegeheim zu finden, das zu Ihnen passt. Dort können Sie Gemeinschaft mit anderen Menschen finden, die Freizeitangebote der Einrichtung nutzen und Hilfe durch das Personal erhalten, wann immer es nötig ist. In vielen Heimen gibt es Einzelzimmer und Sie können Ihre Lieblingsmöbel mitbringen. Erkundigen Sie sich bei den Einrichtungen danach.

Auf die Qualität kommt es an

Für die TK-Pflegeversicherung steht die Qualität der Einrichtungen an 1. Stelle. Denn Sie sollen optimal und nach allgemein anerkannten Standards medizinisch und pflegerisch betreut werden. Darum schließen wir Verträge auch nur mit zugelassenen Pflege-Einrichtungen, die diese Standards erfüllen.

Die Leistungen der TK-Pflegeversicherung

Für Ihre Pflege in zugelassenen Vertragseinrichtungen zahlen wir einen pauschalen Betrag für die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Betreuung und für die medizinische Behandlungspflege.

Monatliche Leistungsbeträge:

Pflegegrad 2	770,00 EUR
Pflegegrad 3	1.262,00 EUR
Pflegegrad 4	1.775,00 EUR
Pflegegrad 5	2.005,00 EUR

Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 erhalten für die Aufwendungen im Pflegeheim einen Zuschuss von 125 EUR.

Außerdem bezuschussen wir ab dem 1. Januar 2022 den Eigenanteil für die pflegebedingten Aufwendungen. Die Höhe dieses Zuschusses hängt davon ab, wie lange Pflegebedürftige bereits Leistungen der stationären Pflege nach § 43 SGB XI bekommen.

So staffelt sich unser Zuschuss:

Dauer der stationären Pflege	Zuschuss
bis einschließlich 12 Kalendermonate	5 %
bis einschließlich 24 Kalendermonate	25 %
bis einschließlich 36 Kalendermonate	45 %
länger als 36 Kalendermonate	70 %

Besondere Komfortleistungen, beispielsweise den Friseur oder kosmetische Leistungen, die von den Einrichtungen angeboten werden, zahlen Sie selbst.

Bequeme Abrechnung

Fast alle zugelassenen Pflege-Einrichtungen haben eine Vergütungs-Vereinbarung mit den Pflegekassen abgeschlossen und rechnen direkt mit uns ab.

Ist das nicht der Fall, müssen Sie die Rechnungen zunächst selbst bezahlen. Bis zu 80 Prozent des jeweiligen Höchstbetrags in den Pflegegraden können wir Ihnen dann erstatten. Günstiger und bequemer sind deshalb Einrichtungen, die eine Vergütungs-Vereinbarung mit den Pflegekassen haben.

Betreuung und Aktivierung

Pflegeheime bieten viele sogenannte Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahmen an. Diese sollen die Heimbewohnerinnen und -bewohner bei ihren alltäglichen Aktivitäten unterstützen und ihre Lebensqualität erhöhen. Das können z. B. Gesellschaftsspiele sein, um das Gedächtnis zu trainieren und die Gemeinschaft zu stärken.

Diese Leistung rechnet die Einrichtung direkt mit uns ab, sodass Ihnen keine Kosten entstehen.

Pflege in Einrichtungen für behinderte Menschen

Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2, die in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen leben, erhalten für die dort erbrachten Pflegeleistungen einen Zuschuss. Dieser beträgt monatlich 15 Prozent der vereinbarten Heimkosten, maximal 266 EUR. Voraussetzung dafür ist, dass im Heim die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung im Vordergrund der Betreuung stehen.

Vorübergehend im häuslichen Bereich

Eine willkommene Abwechslung für Pflegebedürftige in einer Einrichtung für behinderte Menschen ist es, wenn sie – z. B. am Wochenende – bei ihren Angehörigen oder Freundinnen und Freunden zu Hause wohnen können. Werden Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 dann im häuslichen Bereich gepflegt, stellen wir anteilig Pflegegeld oder Pflege-Sachleistungen zur Verfügung.

Wann zahlen wir nicht für die Pflege im Heim, obwohl Sie pflegebedürftig sind?

Sind Sie pflegebedürftig und halten sich im Ausland auf, können Sie grundsätzlich keine Leistungen der TK-Pflegeversicherung bekommen. Je nach Aufenthaltsstaat gibt es aber spezielle Regelungen, die Leistungen unserer Pflegeversicherung ermöglichen.

Gern beraten wir Sie, wenn Sie Ihren Wohnort ins Ausland verlegen wollen.

Ein weiterer Grund kann sein, dass ein anderer Kostenträger zuständig ist. Die Leistungen der TK-Pflegeversicherung decken keine Beträge ab, für die Sie bereits Leistungen nach anderen Gesetzen für Ihre Pflege beziehen – z. B. aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Das passende Pflegeheim finden

Bei der Suche nach einem Pflegeheim helfen wir Ihnen gern persönlich. Oder befragen Sie unseren TK-Pflegelotsen. Unter tk.de, Suchnummer 2008914, können Sie sich ausführlich über Leistungsangebote, Kosten und Bewertungen informieren.

Auch Leistungs- und Preisvergleichs-Listen der zugelassenen Pflege-Einrichtungen in Ihrer Nähe schicken wir Ihnen gern zu.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie und Ihre Angehörigen auch mit einer qualifizierten Pflegeberatung. Sofern Pflege-Stützpunkte eingerichtet sind, können Sie sich auch dort kostenlos zur Pflege beraten lassen.

Hier erfahren Sie mehr:

Weitere Informationen zu den Leistungen der TK-Pflegeversicherung erhalten Sie online unter tk.de, Suchnummer 2000856.

